

Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.)

Article — Digitized Version

Angemessene Wettbewerbsregelung für die EWG

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.) (1961) : Angemessene Wettbewerbsregelung für die EWG, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 41, Iss. 6, pp. 250-258

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133115>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Angemessene Wettbewerbsregelung für die EWG

EWG-Entwurf: Verbotmarkt

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat im Herbst vergangenen Jahres den Entwurf einer ersten Durchführungsverordnung zu den Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages vorgelegt. Der Ministerrat, der für den Gesetzgebungsbeschluß ausschließlich zuständig ist, hat zunächst dem Wirtschafts- und Sozialausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und alsdann, entsprechend den Bestimmungen des Vertrages, das europäische Parlament mit dem Verordnungsentwurf befaßt.

Totales Verbot für Neukartelle

Der Entwurf sieht für Neukartelle ein dem System nach uneingeschränktes Verbotsprinzip vor, wonach nicht nur ausnahmslos alle horizontalen Absprachen verboten und bis zu einer Erlaubnis durch die Kommission unwirksam sind, sondern auch alle vertikalen Vertriebsbindungen im weitesten Sinne. Der Entwurf trifft in der Regelung für Neukartelle keinerlei Unterscheidungen zwischen einzelnen Kartellformen oder einzelnen Arten der Vertriebsbindung. Die Institution des Wettbewerbs wird zu einer dem System nach uneingeschränkten Maxime für die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes erhoben.

Bereits kurz nach Vorlage des Verordnungsentwurfs ist das Bekenntnis zur völligen Wettbewerbsfreiheit von einem internationalen Team anerkannter Wirtschaftswissenschaftler auf der von der Kommission selbst angeregten Konferenz „Technischer Fortschritt und Gemeinsamer Markt“ erschüttert worden. Die Professoren Vito (Italien), Marchal (Frankreich), Wessels (Deutschland) und Woitrin (Belgien) warnen vor einer Überbewertung des Wettbewerbssystems für die Verwirklichung der Ziele des Gemeinsamen Marktes. Sie führen aus, der Wettbewerb sei nicht Selbstzweck und das erstrebte Ziel sei nicht eine bestimmte

Marktstruktur, sondern der wirtschaftliche Fortschritt. Auch andere Strukturen als die auf dem Wettbewerbsprinzip beruhenden seien geeignet, dieses Ziel zu erreichen.

Eine zu allgemeine und zu abstrakte Regelung sei daher abzulehnen. Kartelle und Konzerne müßten also nach ihrem jeweiligen Verhalten und nicht allein auf der Grundlage ihrer Vereinbarkeit oder Nichtvereinbarkeit mit der sogenannten Wettbewerbsstruktur des Marktes beurteilt werden. Es sei widersinnig, so heißt es weiter, im Namen eines liberalen Dogmas Kartelle und Konzerne zu verbieten, die im Endergebnis die wirtschaftliche Solidarität der sechs Volkswirtschaften untermauern.

Totale Bestandsaufnahme vorhandener Absprachen

In der Übergangsregelung für Altkartelle hat die Kommission weniger Wert darauf gelegt, schlagartig ein Verbot durchzusetzen. Ihre Bestrebungen sind vielmehr in erster Linie auf eine totale Bestandsaufnahme aller vorhandenen Absprachen gerichtet. In diesem Bestreben ist die Kommission so weit gegangen, daß sie für einige Arten von Absprachen eine Meldepflicht normiert, deren Verletzung strafbar ist. Gegenstand dieser Meldepflicht und der damit verbundenen Strafandrohung sollen sogar solche Absprachen sein, die nicht den Tatbestand des Art. 85 Abs. 1 erfüllen.

Daß die Kommission in dem Bestreben, ihr Informationsbedürfnis zu erfüllen, die Grenzen überschritten hat, die jeglicher Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten gesetzt zu sein scheinen, ist in allen bisherigen Beratungen immer wieder festgestellt worden. Außerdem zeigt die Regelung eine sehr bedenkliche Tendenz, die darin besteht, aus verschiedenen Kartellrechtsordnungen der Mitgliedstaaten diejenigen Bestimmungen zu übernehmen, die die Unternehmen in maximaler Weise belasten. So

ist beispielsweise in dieser Übergangsregelung für Altkartelle das Verbotsprinzip mit der aus dem niederländischen Mißbrauchsgesetz stammenden Meldepflicht vermischt worden, obwohl in keinem der Mitgliedstaaten bisher die Verbindung des Verbotsprinzips mit einer Meldepflicht festzustellen ist.

Zuständigkeitsregelung: Nationaler Dualismus

Die eigentlichen Schwierigkeiten, die bisher die Verwirklichung der EWG-Wettbewerbsregeln verhindert haben, ergeben sich aus der dualistischen Zuständigkeitsordnung des EWG-Vertrages, wonach bis zum Erlaß der Verordnung sowohl die Kommission als auch die nationalen Kartellbehörden zur Anwendung der Art. 85 ff. berufen waren.

Im vorliegenden Entwurf wird lediglich für die Erlaubniserteilung die ausschließliche Zuständigkeit der Kommission begründet, während im übrigen die doppelte Zuständigkeit der nationalen und übernationalen Behörden aufrechterhalten bleibt, obwohl bereits der Vertrag diese dualistische Ordnung nur für eine Übergangszeit vorgesehen hat. Darüber hinaus werden den nationalen Behörden im Verordnungsentwurf weitgehende Befugnisse eingeräumt, die im Vertrag überhaupt nicht vorgesehen waren.

Nationale Kartellrechtsordnungen

Es ist kein Geheimnis, daß die Kommission insoweit dem Widerstand der nationalen Behörden, die in der Sorge um den Verlust eigener Kompetenzen der Zentralisierung der Zuständigkeiten bei der Kommission widersprochen, nachgegeben hat. Schon aus rechtsstaatlichen Grundsätzen muß es bedenklich erscheinen, wenn mit der Anwendung desselben materiellen Rechts Behörden beauftragt werden, die nicht nur völlig unterschiedlich organisiert sind, sondern auch auf Grund ihrer verschiedenen Rechtstraditionen zu einer völlig unterschiedlichen Praxis kommen müssen. Hiervon abgesehen, haben

zwei Mitgliedstaaten bislang noch keine Behörde, so daß die Kommission sich mit der Übertragung der Zuständigkeiten an einen nicht existenten Adressaten wendet.

In Deutschland wird vielfach versucht, den Eindruck zu erwecken, als ob das Dogma von der völligen Wettbewerbsfreiheit in den übrigen Mitgliedstaaten bereits allgemeine Anerkennung finde. Dabei wird freilich übersehen, daß nur zwei der Mitgliedstaaten eine Verbotsgesetzgebung haben und daß überhaupt nur einer dieser beiden Staaten das Verbot in der Praxis verwirklicht hat. Zwei andere Mitgliedstaaten haben ein Mißbrauchsgesetz, und in zwei Staaten fehlt überhaupt eine Kartellgesetzgebung. Es liegt nahe, daß eine Gleichheit der Startbedingungen für alle Unternehmen des Gemeinsamen Marktes ohne Rücksicht auf die Nationalität nur zu erreichen ist, wenn auch die natio-

nale Gesetzgebung auf dem Gebiet der Wettbewerbsregelung koordiniert wird.

Obwohl dieses Ziel nur unter erheblichen Schwierigkeiten und nur in einer allmählichen Entwicklung bis zum Ablauf der Übergangszeit zu verwirklichen ist, sei hier abschließend darauf hingewiesen, daß in der ersten Verordnung zumindest auch ein erster Schritt in dieser von allen Beteiligten als richtig anerkannten Richtung getan werden müßte. Zumindest sollte jeder Mitgliedstaat durch eine besondere Bestimmung daran gehindert werden, diejenigen Absprachen zu verbieten, die die Kommission erlaubt und die mithin als für den Gemeinsamen Markt förderlich gelten. Das Verbot einer solchen Absprache wäre gleichbedeutend mit der Anerkennung der These, daß die nationalen Kartellbehörden das Recht haben, die optimale Verwirklichung der Vertragsziele zu verhindern. (Hn.)

Anpassung wie auch für die praktische Weiterentwicklung von entscheidender Bedeutung sein wird.

Polarität zwischen französischer und niederländischer Regelung

Die erste Frage läßt sich relativ leicht auf einen gemeinsamen Nenner bringen. Wir haben hier eine gewisse Polarität vor uns. Wenn das deutsche Kartellgesetz mehr oder weniger eine Mittelstellung einnimmt, insofern es ein grundsätzliches Kartellverbot durch eine Vielzahl von Sonderbestimmungen aufweicht, so steht dem auf der anderen Seite das holländische Gesetz vom 28. Juni 1956 gegenüber, das mit dem 16. Juli 1958 in Kraft getreten ist und im wesentlichen den Charakter einer Mißbrauchsbekämpfung trägt. Wenn das niederländische Gesetz also gewissermaßen in reiner Form das Prinzip der Überwachung an sich zulässiger Kartelle repräsentiert, so ist sein Gegenpol die französische Regelung, die in ihrem Wortlaut eigentlich strengstes Verbot darstellt.

Die Diskrepanz von Form, Inhalt und Durchführung

Seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Rom gibt es eine umfangreiche Debatte über die Frage der Anwendbarkeit der Artikel 85—86 ff. als geltendes Recht innerhalb der sechs Länder. Diese Frage dürfte inzwischen im positiven Sinn geklärt worden sein. Damit bleibt nichtsdestoweniger das praktische Problem bestehen, wie denn nun die außerordentlich unterschiedliche oder gar non-existente Gesetzgebung in den sechs Ländern zu diesem übergeordneten

Recht und zwischen den Ländern in eine gewisse Abstimmung gebracht werden kann.

Will man die Frage summarisch betrachten, so läßt sie sich vor allem nach drei Hauptgesichtspunkten gliedern: einmal die Unterschiede in der Behandlung des Kartellkomplexes, zum zweiten die Unterschiede in der praktischen Durchführung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und drittens endlich die dahinterstehende Mentalität, die für die notwendige

Diese Strenge kommt in der französischen Verordnung vom 30. Juni 1945 (Ordonnance N° 45-1483 in Artikel 59 bis) klar zum Ausdruck: Hier sind alle Abmachungen und Kartellregelungen, selbst stillschweigende, grundsätzlich verboten, und jede Verpflichtung aus derartigen Abmachungen ist null und nichtig. Demgegenüber ist der Grundton des holländischen Gesetzes sehr viel milder: Wird doch hier prinzipiell das Kartell mit dem euphemistischen Ausdruck



COMMERZBANK
AKTIENGESELLSCHAFT

Hauptverwaltungen in
DUSSELDORF · FRANKFURT (MAIN) · HAMBURG
In Berlin BERLINER COMMERZBANK Aktiengesellschaft
Geschäftsstellen überall in der Bundesrepublik und in West-Berlin

„Wettbewerbsregelungen“ bezeichnet. Angesichts der relativen Schärfe der einleitenden Artikel des Vertrages von Rom haben scharfe Zungen sogar das *bon mot* geprägt, eigentlich habe man mit dem EWG-Vertrag das französische Recht abgeschrieben, und gefährlich werde es erst dort, wo Deutsche französische Gesetze durchführen ...

Strenge und Weichheit

Denn es läßt sich an der französischen Regelung recht gut demonstrieren, daß nichts so heiß gegessen wird, wie man es kocht. Das gilt vor allem für romanische Länder: Nicht nur war schon in der genannten Verordnung eine gewisse Auflockerung insofern eingetreten, als gesetzlich oder verordnungsmäßig sanktionierte kartellartige Regelungen ebenso ausgenommen waren wie solche, deren Träger „rechtfertigen können, daß sie für die Verbesserung und Ausweitung der Absatzmärkte und die Entfaltung des technischen Fortschritts durch Rationalisierung und Spezialisierung wirksam werden“ (Art. 59 ter). Ebenso galten die Bestimmungen nicht für den Export. In dem bunten Rankenwerk von Verordnungen, die zusammen mit der genannten das französische Kartellrecht ausmachen, sind allerdings auch noch einige weitere strenge Grundlinien enthalten: Das gilt vor allem für das grundsätzliche Verbot von Koppelungsverträgen, Boykott- und Preisbindung zweiter Hand, wie es schon in dem Artikel 37 der genannten Verordnung von 1945 enthalten war und mit der von de Gaulle unterschriebenen Verordnung Nr. 58/545 vom 24. Juni 1958 noch unterstrichen wurde. Das Konzentrationsproblem allerdings ist in der französischen Gesetzesregelung eigentlich nur indirekt angesprochen.

Demgegenüber wirkt die holländische Regelung zweifellos relativ weich: scheint sie sich doch zunächst einmal damit zu begnügen, überhaupt die vorhandenen Kartelle zu erfassen, wobei die vertikale Preisbindung (sogar die kollektiv), Einkaufsvereinigungen, Exportkartelle und internationale Kartelle schon von der Anmeldepflicht ausgenommen sind. Eine

Nichtigkeitserklärung kann erst unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen.

Andererseits hat gerade das holländische Kartellgesetz den Begriff des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht in recht klarer Form ausgesprochen: Überall dort, wo das Allgemeininteresse unmittelbar bedroht erscheint, kann der Staat eingreifen, ja sogar einen Kontrahierungszwang ausüben.

Ansätze in Belgien und Italien

Das, was in Belgien und Italien an Ansätzen vorhanden ist, läßt sich formell mehr der holländischen Regelung zurechnen. Die ursprüngliche italienische Gesetzgebung von 1932/36 lief praktisch auf eine Schaffung von Zwangskartellen hinaus, die allerdings mit einer gewissen Überwachung des gesamten Kartellkomplexes durch das zuständige Ministerium verknüpft war. Erst mit der Vorlage eines Kartellgesetzentwurfes vom 13. Juli 1950 war die neue Ara eingeleitet, die diese Überwachungstendenzen gegenüber der Zwangskartellisierung der Vergangenheit in den Vordergrund rückt. Die Worte, die damals Minister Togni in der Begründung zum Gesetz aussprach, stehen als Motto über der neuen italienischen Kartellgesetzgebung: „... Die staatlichen Kontrollmaßnahmen sollen nur dann Platz greifen, wenn trustartige Konzerne, die die Freiheit anderer Unternehmer beschränken, sich auch negativ für die Verbraucher auswirken. In allen anderen Fällen ist der Schutz der Unternehmer selber gegen die Machenschaften solcher Konzerne Sache unserer allgemeinen rechtlichen Regelung ...“ — Es hat lange gedauert, ehe dieser damalige Entwurf in das Stadium der Realisierung eingetreten ist.

Ähnlich liegen die Dinge in Belgien, und hier tritt vielleicht am klarsten zutage, wie entscheidend die allgemeine Mentalität eines Landes auf rechtliche Regelungen und deren Durchführung einwirkt. Die belgische Haltung läßt sich nicht besser kennzeichnen als mit den Worten, die in dem Bericht des USA-Außenministeriums vom 9. Juli 1952 zur Frage der auslän-

dischen Kartellgesetzgebung enthalten sind: „Die Haltung der belgischen Geschäftswelt beruht auf der Einstellung, daß Belgien entscheidend vom Export abhängt und daher Produktions- und Absatzregelungen unbedingt lebensnotwendig sind.“ In den Kämpfen um die belgische Kartellverordnung, die schon im Jahre 1951 begannen, wehrte man sich zunächst gegen die relativ vage Formulierung bestimmter Verstöße, die den administrativen Regelungen zu viel Raum zu lassen schien. Eben das dürfte heute der beste Ansatzpunkt dafür sein, daß im belgischen Rahmen die gesetzlichen Bestimmungen sich nicht allzu scharf auswirken.

Das Problem der Durchführung

Damit konzentriert sich das Problem auf die praktische Durchführung der Kartellregelungen. Hier steht nun neben dem umfangreichen Apparat der deutschen Kartellbehörde die weniger komplexe, aber doch recht bewegliche holländische Regelung: Die Wettbewerbskommission von 12 Mitgliedern, die Ende Dezember 1958 ins Leben trat, ähnelt zumindest in der Form sehr stark der amerikanischen administrativen Struktur. Auch das Zusammenspiel der ordentlichen Gerichte und der Kartellkommission stellt eine gewisse Analogie zum amerikanischen Beispiel dar. Es mag durchaus sein, daß die an sich vorsichtigeren holländische Regelung manche Ergebnisse zeitigt, wie sie im Prinzip strengeren Gesetzgebungen in anderen Ländern mangels genauer Durchführungsbestimmungen versagt blieben.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die französische Situation. Wie gesagt: der prinzipielle Verbotcharakter ist hier im Grunde unverkennbar. Aber Ende 1958 dürften in Frankreich nur wenige Beamte gegessen haben, als in Deutschland 100 in den verschiedenen Kartellinstanzen tätig wurden. Alles in allem zählte damals die zuständige zentrale Kartellbehörde einschließlich der Stenotypistinnen 25 Arbeitskräfte. Die Kommission, die dem Amt zur Seite steht, ist weit davon entfernt, mit der amerikanischen Federal Trade Commission vergli-

VEREINSBANK IN HAMBURG

ÄLTESTE HAMBURGER GIROBANK

ZENTRALE: HAMBURG 11, ALTER WALL 20-30, TELEFON 361 061
32 FILIALEN UND ZWEIGSTELLEN IN GROSS-HAMBURG, CUXHAVEN UND KIEL

chen zu werden. Sie kann praktisch nur Berichte an das Ministerium erstatten, und der Minister ist weder an ihre Entscheidung gebunden noch an eine bestimmte Frist gehalten. Rechtsunwirksam wird das Kartell aber erst durch Entscheidung des Ministers.

Das Hauptproblem bei einer Integration der europäischen Kartellregelungen scheint somit weniger auf der formellen Ebene zu liegen. Wohl gibt es hier einige Grundsatzzfragen, wie z.B. die Tatsache, daß dem relativ scharfen Verbot der Preisbindung zweiter Hand in Frankreich eine großzügige Zulassung in Holland und Deutschland gegenübersteht. Es kommt aber vor allem darauf an, daß man die unterschiedlichen administrativen

Regelungen einander annähert und vor allem den Wirksamkeitsgrad „koordiniert“. Das mag zwar teilweise auch von einer Anpassung der gesetzlichen Regelungen abhängen; eine gewisse Buntheit der nationalen Bestimmungen wird hier wohl noch auf lange Zeit hinaus in Kauf zu nehmen sein, schon deswegen, weil man nicht nur einen isolierten Teil der Rechtsvorschriften — das Wettbewerbsrecht —, sondern eigentlich die gesamten Rechtssysteme in den Grundzügen zur Annäherung bringen müßte. Wichtig ist jedoch, daß der Geist, in dem gehandelt wird, der gleiche ist: und das wird mehr von der administrativen Behandlung als von den theoretischen Gesetzestexten abhängen. (Kue)

wirtschaft verwirklicht werden; vieles ist in dieser Richtung erreicht worden; die Volkswirtschaft hatte mehr als ein Jahrzehnt hindurch ungewöhnlich hohe Wachstumsraten aufzuweisen; die außenwirtschaftliche Verflechtung wird immer intensiver, wenn wir von dem stagnierenden „innerdeutschen oder Interzonenhandel“ absehen.

Die Konzeption verlangt eine Wirtschaftspolitik aus einem Guß, eine möglichst große Marktconformität aller Maßnahmen, eine einheitliche Gestaltung der Wettbewerbsbedingungen, d.h. Abschaffung von Sonderrechten für bestimmte Gruppen, Sperren, Subventionen. Es soll eine eindeutig marktwirtschaftlich ausgerichtete Wirtschaftsverfassung geschaffen werden, die Machtmißbrauch ächtet und dem Tüchtigen Aufstiegschancen einräumt. Spezialgesetze für einzelne Zweige setzen den Wirtschaftenden bestimmte Spielregeln. Wir erinnern an das — im Interesse der Verbraucher recht scharfe — Lebensmittelrecht, an die Handwerksordnung, die Mitbestimmung, den Kündigungsschutz, das Ladenschlußgesetz usw.

Daraus soll sich ein bestimmtes Leitbild der verantwortungsbewußten Unternehmer und der auf die Leistungsfähigkeit und soziale Glaubwürdigkeit des Systems vertrauenden Verbraucher ergeben.

Unterschiedliche Rechtsordnungen

Wie steht es nun mit der Wettbewerbsordnung in der Bundesrepublik und der EWG? Seit dem 1. 1. 1958 ist für alle Unternehmen grundsätzlich das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen von 1957 ausschlaggebend, für die Montanindustrie hingegen die 1952 geschaffenen Regeln der EGKS. Wer jetzt über die Grenzen der Bun-

Die Koordination vielförmiger Wettbewerbsordnungen

Die Wirtschaft der Bundesrepublik soll nach dem Wunsch ihrer gewählten politischen Führung aus der Enge des durch die Zonen- und Gebietstrennungen zerstückelten Raumes ihrer Volkswirtschaft allmählich hineinwachsen in die Klein-Europawirtschaft des Gemeinsamen Marktes von sechs Staaten. Während diese planmäßige Integration im Werden ist und sich dadurch für alle Anbieter und Nachfrager wichtige ökonomische Daten verändern, wird gleichzeitig heftig diskutiert um Anschlußmöglichkeiten der sieben EFTA-Länder an diesen Kern und wird allmählich greifbarer das Konzept einer atlantischen Gemeinschaft, einer Gemeinschaft, die durch gleiche politische Ideale und einen gegenüber fast allen anderen Ländern der Welt ungewöhnlich hohen Besitzstand gekennzeichnet ist.

Aus dieser historischen und dynamischen Schau ergibt sich zunächst die Problemstellung, ob eine

Perfektionierung der Konzeption des Gemeinsamen Marktes der in Größe, wirtschaftlicher Leistungskraft und Wirtschaftsordnung höchst unterschiedlichen Sechs nicht neue Hindernisse für den individuellen oder kollektiven Anschluß der sieben EFTA-Länder und der zwei Länder jenseits des Atlantiks schafft, ganz zu schweigen von den restlichen OEEC-Ländern und einer engeren Zusammenarbeit mit der mitteldeutschen Wirtschaft. Der Weg zum gemeinsamen Weltmarkt, wie er annähernd trotz aller Kartellabsprachen vor dem ersten Weltkrieg verwirklicht worden war, scheint nicht durch Freihandel, sondern durch immer größer werdende Blockbildungen und ein kompliziertes Vertragswerk begangen zu werden.

Weltoffene Marktwirtschaft

In der Bundesrepublik soll die Konzeption einer weltoffenen sozialen Markt- oder Wettbewerbs-

desrepublik in den Raum der anderen EWG-Länder Handel treibt, hat das noch recht junge EWG-Recht zu beachten, und wer nach den USA exportiert, das dortige Antitrustrecht sowie das Zollrecht mit seinen Antidumpingvorschriften. Das Bundeskartellamt ist dabei der Ansicht, daß die Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrages durch dessen Ratifizierung als geltendes Recht Bestandteil der Rechtsordnung jedes Mitgliedstaates geworden sind und daß die in den genannten Artikeln ausgesprochenen Verbote für jedes Unternehmen unmittelbar gelten, eine Auffassung, der führende italienische und französische Ökonomen und Juristen widersprechen.

Aus dem unterschiedlichen nationalen Wettbewerbsrecht und den tatsächlichen Wettbewerbsordnungen in den sechs EWG-Staaten können sich Vor- und Nachteile für die einzelnen Marktbeteiligten ergeben. In der Bundesrepublik befürchten manche Kreise, daß die in den Ländern mit einer geringen Aktivität zur Verwirklichung einer tatsächlichen Wettbewerbswirtschaft ansässigen Unternehmen in manchen Fällen daraus Sondervorteile ziehen können. Kurz, es wird behauptet, daß die Unternehmer der Bundesrepublik durch das GWB und die bisher gehandhabte Anwendung durch das Bundeskartellamt benachteiligt würden.

Andere könnten sich in Kartellen zusammenschließen, die stillschweigend geduldet würden, könnten wirtschaftliche Macht in Großunternehmen konzentrieren, die Preise vertikal binden, ohne unter einer strengen Kontrolle zu stehen. So könnte das Eindringen deutscher Unternehmen in die anderen EWG-Länder erschwert werden, während umgekehrt die dort ansässigen Unternehmer geradezu aufgefordert würden, sich auf dem Markt der Bundesrepublik zu betätigen. Das sind zwar nur Probleme der Übergangszeit, argumentieren einige, da nach dem Fallen aller Zollgrenzen und Kontingentsbegrenzungen sich ein wirklicher gemeinsamer Markt ergeben würde. Doch scheint es so zu sein, daß ohne eine „Harmonisierung“ der Fiskal- und So-

zialbelastungen in irgendeiner Weise stets Hemmnisse an den Landesgrenzen verbleiben, die auch nicht im Modell eines Gemeinsamen Marktes ohne weiteres „weggedacht“ werden können, da sonst ein solches Gedankenmodell kaum aussagefähig ist. Zur Widerlegung dieser These auf den Wirtschaftserfolg und die Zahlungsbilanz der Bundesrepublik hinzuweisen, scheint den deutschen Interessenten irreführend zu sein, da bislang der Gemeinsame Markt eben noch nicht verwirklicht worden ist.

Was sind Wettbewerbsverfälschungen?

Noch sind alle aus der mangelnden Integrierung der nationalen Wettbewerbsvorschriften mit dem EWG-Recht sich ergebenden Probleme nicht einmal voll erkannt, geschweige denn ihre Auswirkungen abgeschätzt und Abhilfen erdacht worden. Grundsätzlich sind — laut EWG-Vertrag — Wettbewerbsverfälschungen zu beseitigen. Aber was sind denn Wettbewerbsverfälschungen? Das für die Wirklichkeit zu beantworten, ist schwer, während man leicht eine unverbindliche, aber elegante Formel hierfür finden kann.

Sind obrigkeitlich kurzfristig angeordnete Verschiebungen der Preisrelationen zwischen den Ländern, die sich durch Wechselkursveränderungen ergeben, wie sie die Einhaltung der Spielregeln des Weltwährungsfonds bei strukturellen Ungleichgewichten erfordern, nun Wettbewerbsverfälschungen oder Entzerrungen nicht marktgerechter Situationen?

Hinzuweisen ist noch darauf, daß die in der Bundesrepublik vorherrschende Aufgeschlossenheit für den Leistungswettbewerb und seinen Schutz durch den Staat nicht in ähnlichem Ausmaß in anderen Ländern besteht. Das zeigte klar ein Bericht von Prof. F. Vito, Mailand, der seine bereits im Jahre 1930 im faschistischen Italien geformte Überzeugung im Dezember 1960 in einem Bericht für eine EWG-Konferenz in der These zum Ausdruck brachte, daß Kartelle und Konzerne im Endergebnis die

wirtschaftliche Solidarität der sechs Volkswirtschaften untermauert und es widersinnig sei, sie im Namen eines wirtschaftlichen Dogmas zu verbieten.

Relevante Einzelprobleme

Einige relevante Wettbewerbsprobleme seien angeschnitten, ohne auf die beachtlichen Unterschiede zwischen EWG und EGKS einzugehen und Lösungen aufzuzeigen:

1. Werden die Unternehmensgrößen wachsen?

Auffallend wird zunächst sein, daß in einigen Branchen aus technisch bedingten Gründen die optimalen und tatsächlichen Größen beachtlich wachsen, weil sich der Marktumfang erweitert hat. Daneben ergeben sich aber auch mit der räumlichen Markterweiterung und der zu erwartenden Kaufkraftsteigerung Chancen zur weiteren Spezialisierung, zum Aufbau neuer Absatzmärkte und damit zu Neugründungen, die sich im engen nationalen Markt nicht lohnten.

2. Bestehen Wechselbeziehungen zwischen Unternehmensgrößen und den jeweiligen nationalen Wettbewerbsordnungen?

Ein strenges Kartellverbot — wie es grundsätzlich in der Bundesrepublik angewandt wird — kann die Unternehmenskonzentration fördern, falls nicht gleichzeitig energisch gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Macht durch marktbeherrschende und -beeinflussende Firmen angegangen wird.

3. Da das EWG-Recht Behinderungen des Wettbewerbs über die Grenze verbietet und insbesondere keine Schutzbestimmungen für heimische Märkte anerkennt, weil sonst hierdurch die Integration durch private Absprachen verhindert werden könnte, werden sich manche ausländische Konzerne (z.B. der USA) überlegen, ob es nicht ratsam ist, statt sechs Tochtergesellschaften miteinander auf dem Gemeinsamen Markt konkurrieren zu lassen, diese Firmen in einer einzigen aufgehen zu lassen, die dann durch interne Konzernanordnungen das erreicht, was bei einer geringeren Konzentration gesetzwidrig war.

4. Zu diskutieren bleibt in diesem Zusammenhang, ob der Begriff „Marktbeherrschung“ noch auf einen nationalen Markt oder stets auf den Gemeinsamen Markt abgestellt sein müßte.

5. Falls keine erheblichen Zusammenschlüsse in Kartellen oder Konzernen zur Minderung des Wettbewerbsdruckes erfolgen, müßte sowieso das Problem der Marktbeherrschung und -beeinflussung an Bedeutung verlieren.

6. Kartellfreunde wie Freunde einer bewußten Wettbewerbspolitik sind sich darüber im klaren, daß es für die künftige Wettbewerbspolitik im Gemeinsamen Markt entscheidend ist, welche Ausgangspositionen jetzt bezogen werden, d. h. ob nun im Zeichen des kommenden Gemeinsamen Marktes zahlreiche Fusionen oder verdeckte Marktreden sich vollziehen, wie es in einigen Branchen zu beobachten ist.

7. Die EWG besteht jetzt noch praktisch aus vier isolierten Teilmärkten — Bundesrepublik, Frankreich, Italien, Benelux. Sollte es gelingen, sie durch Aufnahme von England, den nordischen Ländern und Österreich zu erweitern, erscheinen vielleicht zur Erleichterung des Beitritts Lockerungen der Artikel 85 und 86 notwendig. Möglich ist das nur im Rahmen des Vertrages oder nach Vertragsänderung. Da dann der Marktumfang gewachsen und die Gefahr des Mißbrauches verringert wäre, lassen sich derartige Schritte auch unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit befürworten.

8. Andererseits ist es undenkbar, daß bei einem Aufgehen der erweiterten EWG in einer atlantischen Gemeinschaft die USA ihre seit Jahrzehnten geübte und in ihrem Lande bewährte Antitrustpolitik aufgeben würden.

9. Unter diesem Aspekt erscheint es fraglich, ob tatsächlich Lockerun-

gen der jetzigen EWG-Wettbewerbsregelungen langfristig sinnvoll sind. Doch werden viele Länder Hemmungen haben, ihre relativ kleinen Wirtschaftseinheiten, auch wenn sie national marktbeherrschend sind, restlos dem Wettbewerb der finanzstarken US-Konzerne auszusetzen. (B. R.)

Die Europäische Integration ist ein lohnendes Ziel!

Hat man sich in der Frage der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihrer Bedeutung für die Sechs und für alle Drittländer bisher vornehmlich mit allgemeinen Überblicken, der politischen Bedeutung und nicht zuletzt dem Verhältnis gegenüber den EFTA-Staaten beschäftigt, so gehen die Experten in der jüngsten Zeit mehr und mehr dazu über, Spezialfragen anzupacken, um sie einer Lösung wenn nicht gar zuzuführen, so doch zumindest näherzubringen.

Die dominierende Rolle des Wettbewerbs

Der Wettbewerb ist die *conditio sine qua non* einer marktwirtschaftlichen Ordnung, womit klar ist, daß diese die Grundlage auch der zukünftigen EWG-Wirtschaftsordnung sein wird. Auf Grund dieser dominierenden Rolle des Wettbewerbs, die besonders in den häufig auf ihn zurückgeführten Kausalketten deutlich wird, treten die mit ihm in Zusammenhang stehenden Hindernisse um so mehr in den Vordergrund. Echten Wettbewerb

herzustellen, ist schon eine sehr schwierige Aufgabe in einer Volkswirtschaft, wieviel schwieriger in einer supranationalen Gemeinschaft, in der neben privatwirtschaftlichen Interessen — ganz natürlicherweise — in vielen Fällen auch nationale Egoismen hindernd entgegenstehen.

So ist es eine der vornehmsten Aufgaben der mit der Wettbewerbsfrage betrauten EWG-Generaldirektion, die Vielzahl der offenen und versteckten Wettbewerbsverzerrungen zu erfassen und zu verhindern, daß jetzt noch neue entstehen. Mit dieser Aufgabe aber tritt die gesamte Integrationspolitik in ein sehr schwieriges, vermutlich auch sehr lange währendes Stadium.

Sehr prägnant heißt es zwar, der Vertrag verbiete Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Praktiken, die den Wettbewerb verhindern, einschränken oder verfälschen; doch ist augenblicklich noch sehr unklar, wie und mit welchen Mitteln dieses Ziel erreicht werden



Wöchentliche Fracht-Schnelldienste nach den USA
Wöchentliche Abfahrten von Bremen, Bremerhaven und Hamburg direkt nach New York und anderen amerikanischen Häfen. — Weitere Dienste von den USA nach Australien und Fernost.

United States Lines
53 moderne Frachter verbinden vier Erdteile

HAMBURG	BREMEN	BREMERHAVEN
Telefon: 32 16 71	Telefon: 30 08 11-17	Telefon: 4 69 51
Fernschr.: 021 2873	Fernschr.: 024 4307	Fernschr.: 02 3716

soll. Das, was der Vertrag im I. Titel unter den Kapiteln 1 und 2 (Zollunion und Beseitigung mengenmäßiger Beschränkungen) klar regelt, geht stetig unter Berücksichtigung bereits einer und vielleicht mit Beginn des nächsten Jahres einer zweiten Beschleunigung seiner Vervollständigung entgegen; um so stärker wird bei vielen das Unbehagen bei der Frage nach dem dann folgenden Schritt zur Herstellung eines echten Wettbewerbs.

Das schwierigste Stück Weg zu einem integrierten Europa liegt nämlich noch vor uns, und es wird nicht leicht sein, trotz vorhandenen guten Willens aus sechs Individualisten unter den Völkern Europas einen wirklichen und wirkamen supranationalen Zusammenschluß zu machen.

Einebnung nationaler Unterschiede

Wo liegen nun die in jüngster Zeit immer häufiger diskutierten Schwierigkeiten? Würde es gelingen, alle nationalen Unterschiede einzuebnen, Gegensätzliches zu harmonisieren und Ungleiches gleichzuschalten, dann würde es — so heißt es — immer noch Unterschiede geben, die im Völkischen, Soziologischen, Religiösen, Klimatischen und in vielem anderen mehr begründet liegen. Wenn das auch vielfach als unüberbrückbares Hindernis angesehen wird, so ist es doch tatsächlich nicht mehr als ein Gegensatz, wie er sich auch innerhalb von Nationen findet, ohne hier je als letztes Hemmnis eines gesunden Wettbewerbs dargestellt worden zu sein. Im Gegenteil, diese Unterschiede stellen die Rechtfertigung des Wettbewerbs dar und sind die Grundlage für unterschiedliche Standortbedingungen, die ihrerseits Voraussetzung für die Heranziehung bestimmter Industrien in Richtung einer höheren Leistung sind.

Der Wettbewerb wird nicht zuletzt von den natürlichen Gegebenheiten her bestimmt und nicht von den nationalen und supranationalen Behörden, was — besorgt ob der zukünftigen Entwicklung — jedoch manchem Klein- und Mittelbetrieb arge Sorgen bereitet. Aber hier dürfen als Beispiel die USA zitiert werden, in denen mehr als

deutlich sichtbar ist, wie sehr auch in einer Großraumwirtschaft beide nach wie vor neben dem Großbetrieb ihre Existenzberechtigung haben, wenn auch nicht ausgeschlossen werden soll, daß es ganz sicher zu Umstellungen, wenn nicht gar teilweise zu Stilllegungen kommen kann. Es sind nicht die gleichen, sondern ganz andere Möglichkeiten, die sich kleineren und mittleren Betrieben in der Zukunft eröffnen werden (z. B. die Aufgabe der Zulieferung).

Unterschiedliche Rechtsauffassung

Überbetriebliche Zusammenarbeit (im Hinblick auf Forschung und Entwicklung), Auswertung amerikanischer Erfahrungen und rechtzeitiges Um- und Einstellen auf die neue Situation lassen also durchaus sowohl dem Mittel- als auch dem Kleinbetrieb die Chance.

Schwieriger und problematischer ist da schon die vielleicht in der Mentalität begründete liegende unterschiedliche Rechtsauffassung oder Gesetzesauslegung der einzelnen Nationen.

Da regelt z. B. der Art. 85 des Vertrages, daß — mit Ausnahmen — Kartelle mit der Idee der Gemeinschaft nicht vereinbar und daher verboten seien. Es liegt jetzt nahe, sich daraufhin die nationalen Kartellbestimmungen sowie deren Auslegung anzusehen, um daraus Schlüsse auf ein mögliches zukünftiges Verhalten abzuleiten.

Die Deutschen beispielsweise haben gleich den Franzosen eine Verbotsgesetzgebung, während die Niederländer dagegen nur eine Mißbrauchsgesetzgebung kennen. Der scheinbar ganz klar daraus abzuleitende Schluß trägt jedoch, denn die Franzosen sind trotz ihrer Verbotsgesetzbestimmungen erheblich großzügiger in der Auslegung als die lediglich mit einem Mißbrauchsverbot ausgestatteten Niederländer und als die gleichfalls an das Verbot gebundenen Deutschen. Sehr charakteristisch ist in diesem Zusammenhang eine kürzlich in einer westdeutschen Wochenzeitung erschienene Karikatur, die die Bedeutung und Wirksamkeit der nationalen Kartellbehörden in der Weise darstellte, daß das deutsche Kar-

tellamt ein typisches, die Arbeit geradezu symbolisierendes Bürohochhaus sei, während alle anderen Nationen der Gemeinschaft sich mit einer dicht vor dem Verfall stehenden Nissenhütte begnügten.

Nun, trotz der an sich klaren Bestimmungen im Art. 85 ist eine erläuternde Stellungnahme von Brüssel hinsichtlich der zukünftigen EWG-Kartellpolitik noch nicht zu erhalten, es heißt lediglich, daß eine biegsame Handhabung angestrebt werde, die im Einzelfall alle wichtigen Faktoren berücksichtige, womit sich die EWG dann auch prompt im Mittelpunkt des nationalen Interessenwiderstreits befindet.

Gegensätze wurden besonders in der Beurteilung der Anzeigepflicht deutlich, in der lediglich die Industrie aller Länder eine einheitliche, ablehnende Meinung vertritt, die Interessen der Einzelstaaten jedoch sehr divergieren. Auch die unterschiedliche Behandlung von Alt- und Neukartellen findet nicht den ungeteilten Beifall der Beteiligten, so daß sich aus den Differenzen alles nur noch mehr verwirrende Frage herleitet, ob denn die Vertragsartikel nur Grundsätze oder gar bereits Rechtsnormen (so das Bundeswirtschaftsministerium) seien. Deshalb schon sollte die erste Durchführungsverordnung zu dem Art. 85 es der Ermessensentscheidung der Kommission überlassen, ob ein Kartell verboten ist (Art. 85 Abs. 1 und 2) oder ob es unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt werden kann.

Beseitigung privater und staatlicher Diskriminierungen

Dies ist nur ein Beispiel aus der Fülle weiterer mit dem Wettbewerb im Zusammenhang stehender Aufgaben und eventuell auftretender Schwierigkeiten, von denen hier stellvertretend für viele lediglich weiter erwähnt seien die Beseitigung der privaten und staatlichen Diskriminierungen, die Harmonisierung staatlicher Beihilfen (unter gleichzeitiger Berücksichtigung staatlicher Beteiligungen), die Behandlung unterschiedlicher gesetzlicher Bestimmungen und nicht zuletzt die Anpassung der Steuern und sozialen Lasten.

Beschränkt man auch die geplanten Maßnahmen zur Harmonisierung augenblicklich vor allem auf die den grenzüberschreitenden Verkehr direkt betreffenden Faktoren (z. B. bei der Umsatzsteuer — die allgemein, wenn auch umstritten, als Kostenbestandteil angesehen wird — die Angleichung der Ausnahmebestimmungen sowie die Herstellung einer Systemgleichheit mit einer entsprechenden Änderung der Sätze), so werden langfristig ganz sicherlich auch die indirekt beeinflussenden Faktoren (z. B. die direkten Steuern) mit berücksichtigt werden müssen.

Keine Sanktionen gegen Vertragsverletzungen

Zweifellos wird es — wenn die ersten Beschlüsse den nationalen Exekutiven zur Durchführung überwiesen worden sind — sowohl nationale als auch privatwirtschaftliche Härtefälle geben, die zu einer offenen oder versteckten Umgehung, wenn nicht gar Auflehnung führen können. Dagegen aber — und das sei als letzte Schwierigkeit erwähnt — kennt der Vertrag kein Mittel, denn Sanktionen gegenüber Vertragsverletzungen sind ihm unbekannt. Die letztlich betroffene Kommission kann sich an den Gerichtshof wenden, dessen Urteil aber ebenfalls einen sich nicht vertragsgerecht verhaltenden Staat nicht zwingen kann. Man bleibt angewiesen auf den good

will jedes einzelnen, wobei dann wahrscheinlich etliches mehr als ein ehrlich gemeintes, aber zu nichts verpflichtendes Bekenntnis zur Europäischen Integration verlangt wird.

Es gibt also noch sehr viel zu tun, bis Europa eine Gemeinschaft im Sinne des Vertrages geworden ist, insbesondere, wenn man mit-

berücksichtigt, welche weiteren, ganz neuen Schwierigkeiten entstehen werden, wenn England und weitere EFTA-Staaten sich zu einem Beitritt zur EWG entschließen. Aber so groß auch die Aufgaben sind, so unüberwindbar die Schwierigkeiten erscheinen, das gesteckte Ziel ist lohnend und damit jeder Anstrengung wert. (H. S.)

Revidierung nach den Erfordernissen des größeren Raumes!

Die Integration eines Wirtschaftsraumes entwickelt sich nicht von selbst. Mit der stufenweisen Senkung von Zollsätzen, die man sich auf lange Sicht vornehmen kann und die eines Tages zum zollfreien Verkehr von Wirtschaftsgütern in einem Raum, der mehrere Nationalwirtschaften umfaßt, führen wird, ist noch keine Integration eines Wirtschaftsraumes im Sinne der Rom-Verträge vollzogen. Der Abbau von Zollstufen und Handelshemmnissen könnte ebenso durchgeführt werden, wenn das nationalstaatliche Wirtschaftssystem beibehalten werden soll.

Die Integration Europas soll aber doch nach dem Willen ihrer Initiatoren und ihrer Partner einen einheitlichen Wirtschaftsraum schaffen, der in sich einen ausgeprägten Binnenmarkt darstellt. Um das zu erreichen, müssen gewisse wirtschaftspolitische Grundsätze, wirt-

schaftspolitische Vorschriften und einzelstaatliche Regelungen, die in ihrer Wirkung zwangsläufig auf das Gesamtgebiet übergreifen, angeglichen oder „harmonisiert“ werden. Über die Rangordnung einer solchen Harmonisierung besteht durchaus keine Übereinstimmung.

So meinen einige, mit der Schaffung einer Einheitswährung und einheitlicher Geldzeichen könne man alle Koordinationserfordernisse von der Wurzel aus lösen, während doch eine solche formale Gleichstellung am Ende des Integrationsprozesses als eine reife Frucht in den Schoß fallen müßte.

Dringend der Harmonisierung bedürfen dagegen alle wirtschaftspolitischen Regelungen der Einzelstaaten, die einen unmittelbaren Einfluß auf die Produktionskapazität, die Produktivität, die Kostengestaltung und den Absatz ausüben.



Foreign Exchange Bank

* GERMAN OFFICES * Hamburg 36, Jungfernstieg 51 · Düsseldorf, Kreuzstr. 34
* OVERSEAS OFFICES * New York, San Francisco, Rio de Janeiro, São Paulo, Buenos Aires, London, Alexandria, Calcutta, Bombay, Karachi, Vientiane, Singapore, Hong Kong, Kuala Lumpur and 14 Representative Offices in Other Countries

* AFFILIATE *
THE BANK OF TOKYO OF CALIFORNIA
San Francisco, Los Angeles, Gardena

* SUBSIDIARY *
THE BANK OF TOKYO TRUST COMPANY
New York

ASSOCIATE BANK
THE INTERNATIONAL BANK OF IRAN AND JAPAN, Teheran

THE BANK OF TOKYO, LTD.

HEAD OFFICE: NIIHOMBASHI, TOKYO, JAPAN

Nach der Harmonisierung Erhaltung der Rechtsgleichheit

Harmonisierung ist übrigens ein euphemistischer Begriff: Harmonisierung bezieht sich immer nur auf das zur Zeit in den Partnerstaaten geltende Recht. Wenn die Angleichung oder Harmonisierung dieses geltenden Rechts vollzogen ist, erst dann kann und muß dafür gesorgt werden, daß die künftige Rechtsgestaltung in der betreffenden Materie nicht wieder auseinanderstrebt. Es wäre absurd, auf einem Gebiete eine Angleichung des Rechts zu erreichen, wenn nicht sichergestellt wäre, daß auch die künftige Rechtsgestaltung auf dem Gebiet dieser harmonisierten Materie harmonisch weitergeführt wird. Hier ist die Schaffung von supranationalen Instanzen erforderlich, die, wenn sie nicht selbst die Befugnisse zur Rechtssetzung haben, die von den einzelstaatlichen Behörden geplante Rechtsgestaltung im Bereich der harmonisierten Materie kontrollieren und wirksam abändern können. Wer sich darüber nicht klar ist, sollte jeden Willen zu einer Integration, die mehr als ein Abbau von Handelsschranken ist, aufgeben.

Wettbewerb erfordert konsequente Rechtsgleichheit

Ein wesentlicher Sektor — sicher keineswegs der wichtigste — ist die Harmonisierung der auf dem Gebiet der Wettbewerbsordnung erlassenen Vorschriften und Regelungen. Auf diesem Gebiete bestehen in den einzelnen Partnerländern recht unterschiedliche Konzeptionen.

Die im Interesse eines ungehinderten Wettbewerbs erlassenen Verbote von Absprachen oder Vereinigungsformen innerhalb der produzierenden Wirtschaft müssen sich im Gesamttraum selbst als eine Behinderung des Wettbewerbs auswirken, wenn eine derartige Rechtsetzung nicht allgemeingültig ist. Deshalb ist eine Harmonisierung der Wettbewerbsordnung von zentralem Interesse. Gerade dieses Gebiet verlangt eine sehr konsequente Einheitslichkeit in der Rechtsetzung, denn man kann keinen Unterschied machen zwischen Unternehmungen, die in ihrem wirtschaftlichem Han-

deln über den nationalstaatlichen Rahmen hinausgreifen, und solchen, die ein ausgesprochen regionales Interessengebiet haben.

Wenn es sich um eine wirkliche Integration handeln soll, ist es gleichgültig, ob beispielsweise eine Hamburger Firma ihre Produkte im Raum von Bergedorf oder im Raum von Brüssel oder Paris absetzt. Denn alle Gebiete gehören zu dem gleichberechtigten EWG-Raum. Es ist auch völlig gleichgültig, ob gegenseitige Absprachen zwischen Unternehmen stattfinden, die ihren Sitz in einem politischen Hoheitsgebiet eines Partnerstaates haben oder eine Anzahl der an der Absprache beteiligten Unternehmen ihren Sitz in verschiedenen politischen Hoheitsgebieten haben. Wirtschaftlich gesehen kann es eben nur ein Hoheitsgebiet geben.

Wettbewerb und Stabilität

Das Wirtschaftsmodell, das für die Wirtschaftspolitik der Bundesrepublik maßgebend ist oder maßgebend war, kann nicht ohne weiteres für die wirtschaftspolitische Konzeption des Gesamttraums in Anspruch genommen werden. Ebenso wenig wird man bereit sein, etwa die protektionistische Grundhaltung der französischen Wirtschaftspolitik zur Norm zu erheben. Der unbehinderte Wettbewerb nimmt in unserem Wirtschaftsmodell einen besonders bevorzugten Platz ein. Ja, seine Erhaltung ist bei uns mit der Erhaltung einer freien Wirtschaftsordnung gleichzusetzen. Aber der Wettbewerb ist schließlich nur eine Komponente der freien Wirtschaftsordnung und auch dann nur, wenn er nicht ruinöse Formen annimmt. Er widerspricht nämlich in gewissem Sinne einer anderen vorrangigen Forderung für eine freie Wirtschaftsordnung: der Forderung nach Stabilität. Es läßt sich nicht leugnen, daß gerade die Abreden, die unter das Verbotsgesetz der deutschen Wettbewerbsordnung fallen, durchaus als wirtschaftspolitische Instrumente zur Erhaltung der Stabilität dienen können.

Kartell als Integrationsinstrument

Gerade im Zuge der Integration, die für vergrößerte Absatzräume verstärkte Wirtschaftskapazitäten verlangt, die in vielen Zweigen

der Wirtschaft größere Produktionsleistungen bei verringertem Arbeitskräfteeinsatz erzwingen wird, bietet das Kartell oder die kartellmäßige Absprache gerade den mittleren und kleineren Unternehmen die Möglichkeit, den Anschluß an den größeren Raum zu finden.

Die deutsche Kartellangst hat etwas Krankhaftes in sich. Die Aversion gegen das Kartell geht aber weniger von der preisstörenden Wirkung dieser Institution aus, um etwa den Verbraucher zu schützen, als vielmehr von der Vorstellung, daß die größtmögliche Zahl von Anbietern — auch leistungsunfähiger — erforderlich ist, um das System der freien Wirtschaftsordnung zu erhalten.

Der größere Raum braucht leistungsfähige Produktionseinheiten, und es kann im Interesse der Markttransparenz nur gewünscht werden, daß sich im Rahmen des Wettbewerbs die Anzahl der selbständigen Anbieter vermindert. Der Wettbewerb ist durchaus nicht das einzige unbestrittene Mittel der Preiskontrolle. Leistungsfähigere Wirtschaftseinheiten werden natürlich auch größere Wirtschaftsmacht auf sich vereinigen. Eine strenge Gesetzgebung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Macht wird für den EWG-Raum nötiger und wichtiger sein als ein Verbot wirtschaftlicher Absprachen, wie es unsere Kartellordnung vorsieht.

Es besteht kein Zweifel, daß von allen Partnerländern die Bundesrepublik die konsequenteste Wettbewerbsordnung aufzuweisen hat. Das muß aber nicht bedeuten, daß sie die erstrebenswerte für einen Großraum ist. Wir müssen uns aber hüten, daß wir uns in dem Bestreben, einen möglichst unbehinderten Wettbewerb aufrechtzuerhalten, Möglichkeiten eines wirkungsvollen Wettbewerbs im EWG-Raum beschneiden. Wir sollten deshalb rechtzeitig den Mut haben, unsere Wettbewerbsordnung zu revidieren, um sie den Erfordernissen eines größeren Raumes anzupassen, denn in diesem größeren Raum trägt sie etwas anachronistische Züge und erinnert mich immer wieder an eine Art Zunftordnung. (h)